

BVGer D-4551/2016 vom 27. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4551_2016

FR: TAF D-4551/2016 du 27 décembre 2017

IT: TAF D-4551/2016 del 27 dicembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Aus der Tatsache, dass das SEM im vorliegenden Fall keine Befragung zur Person durchgeführt hat, ergibt sich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht, dass der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt wurde. Zwar erfolgt in der Regel eine Befragung zur Person, jedoch haben Asylsuchende darauf keinen Anspruch; die Durchführung einer Befragung zur Person liegt vielmehr im Ermessen des SEM (vgl. Art. 26 Abs. 2 AsylG). Ausserdem dient diese Befragung primär der Feststellung der Identität der asylsuchenden Person und des Reisewegs (dies insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Anwendung des Dublin-Verfahrens). Die Asylgründe werden im Rahmen dieser Befragung bestenfalls summarisch erhoben. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 22. Februar 2016 ausreichend Gelegenheit, seine Asylgründe vorzutragen, und es ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht näher substantiiert, inwiefern ihm durch die Nichtdurchführung der Befragung zur Person ein Nachteil im Sinne einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung entstanden ist. Dies gilt auch für den Vorwurf, wonach die Anhörung erst ein halbes Jahr nach der Asylgesuchstellung erfolgt sei. Dieser Umstand kann für die betroffene Person

zwar durchaus belastend sein; andererseits ergeben sich daraus auch Vorteile. Beispielsweise hat die Person dadurch mehr Zeit, sich auf diesen wichtigen Termin vorzubereiten. Vorliegend wird nicht näher dargelegt, inwiefern sich die Verzögerung tatsächlich negativ auf die Sachverhaltserfassung ausgewirkt haben sollte. Der weitere Einwand, die Anhörung habe zu lange gedauert, überzeugt ebenfalls nicht, und zwar insofern, als dem Beschwerdeführer so ausgiebig Gelegenheit geboten wurde, seine Fluchtgründe zu konkretisieren, und die Hilfswerkvertretung sich nicht genötigt sah, am Schluss der Anhörung Einwände zu formulieren beziehungsweise die Dauer zu bemängeln. In Anbetracht dieser Sachlage ist die weitere Rüge, der Sachverhalt sei unrichtig beziehungsweise nicht vollständig erstellt, nicht nachvollziehbar, und die beantragte Ansetzung einer weiteren Anhörung erübrigte sich für das SEM offensichtlich und ist auch jetzt nicht erforderlich. Ferner hat sich die Vorinstanz ausgiebig mit der eingereichten militärischen Vorladung befasst und deren Authentizität mit nachvollziehbaren Argumenten bezweifelt (vgl. dazu untenstehend Ziff. 5.1). Die Durchführung einer Dokumentenanalyse war somit nicht erforderlich und drängt sich auch jetzt nicht auf. Ein Eingehen auf die ärztlichen Akten des mittlerweile verstorbenen Vaters konnte in zulässiger Weise unterbleiben, da dessen Schicksal für die Kernvorbringen des Beschwerdeführers nicht als entscheidend relevant erschien. Schliesslich hat das SEM die den Beschwerdeführer persönlich treffenden Anfeindungen wegen seiner gemischtethnischen Abstammung entgegen der Beschwerdevorbringen gewürdigt und für nicht asylrelevant befunden. Ferner ist der wiederholt erhobene Vorwurf, die Argumentationsweise des SEM sei willkürlich, auch gemäss nachfolgenden Erwägungen nicht haltbar (vgl. Ziff.5 ff.).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer lastet dem SEM in der Replik überdies an, die verwendeten Quellen würden nicht rechtsgenügend offengelegt. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass eine Offenlegung beziehungsweise eine Auflistung sämtlicher verwendeter Quellen in Verfügungen im Verwaltungsverfahren weder üblich noch erforderlich ist, zumal es sich bei einer Verfügung nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung handelt. Die Begründungspflicht dient nicht der Offenlegung von Amtswissen. Sie verlangt vielmehr, dass das Staatssekretariat die wesentlichen Überlegungen nennt, die es dem konkreten Entscheid zugrunde legt. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, wie sich die Situation in Syrien zum Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle darstellte und wie sie aktuell zu würdigen ist. Die Beschwerde selbst zeigt denn auch, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Der Begründungspflicht ist damit Genüge getan. Somit geht auch diese Rüge fehl.

E. 4.4

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz bezweifelt, dass der Beschwerdeführer zwei Aufgebote für die militärische Musterung erhalten habe, und verweist dabei auf die tatsächliche (damalige) Situation vor Ort. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil D-4844/2013 vom 11. Februar 2016 unter Bezugnahme auf die Leitentscheide ausführlich mit der militärischen Situation im relevanten Gebiet befasst und geprüft, ob eine militärische Einberufung durch die syrischen Regierungstruppen Anfang 2015 überhaupt noch erfolgen konnte. Diese Frage wurde klar

verneint. In einem späteren Urteil wurde eine solche Aufbietung auch für das Jahr 2014 für nicht realistisch erachtet (vgl. D-948/2015 vom 14. März 2016 E. 5.3). Es trifft zwar im Sinne des in der Beschwerde zitierten SFH-Berichts zu, dass es der syrischen Regierung gelang, in D. _____ die Stellung zu halten, und gewisse Beziehungen zwischen der YPG und der Regierung nicht generell auszuschliessen sind. Die Behauptung, dem in B. _____ wohnhaft gewesenen Beschwerdeführer beziehungsweise seinem Onkel sei je ein solches Aufgebot übermittelt worden, erscheint aber schon in Anbetracht seines Aussageverhaltens zu den Vorladungen in keiner Weise als stichhaltig. So mutet die Vorgehensweise der Mutter bei der ersten angeblichen Vorladung im Sinne der Erwägungen des SEM und entgegen den unrealistischen Beschwerdevorbringen nicht nachvollziehbar an (vgl. A 11/30 Antwort 114 und 137 ff.). Betreffend die eingereichte zweite Vorladung war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, substantiierte und nachvollziehbare Angaben zu deren Übermittlung durch den Onkel zu machen (vgl. a.a.O. Antworten 169 ff.). Zudem ist gemäss dem Urteil D-149/2014 vom 28. Dezember 2015 davon auszugehen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Situation vor Ort generell von einem tiefen Beweiswert amtlicher syrischer Dokumente auszugehen ist (vgl. E. 6.3.1). In Anbetracht der problemlosen Käuflichkeit solcher Belege und der erwähnten politischen Situation vor Ort ist das Beweismittel entgegen der pauschalen Beschwerdevorbringen jedenfalls nicht geeignet, eine andere als die vom SEM vertretene Sichtweise zu rechtfertigen. Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, die für den 2. Februar 2014 geltend gemachte Ausreise von Syrien in die Türkei angemessen zu substantiieren, was bezüglich des tatsächlichen Ausreisezeitpunkts Fragen aufwirft und die Glaubhaftigkeit der angeblich kurz vor der Ausreise erlebten Ereignisse zusätzlich beeinträchtigt (vgl. a.a.O. Antworten 179 ff.). Die in der Replik erwähnte damalige Stresszustand sowie der Zeitablauf erklären diesen Sachumstand nicht genügend. Weitere Abklärungen im Hinblick auf die zweite Vorladung beziehungsweise die beantragte Fristeinräumung für solche des Beschwerdeführers erübrigen sich mithin. Auch auf sonstige, vom SEM erwähnte und vom Beschwerdeführer bestrittene Unglaubhaftigkeitselemente zur angeblichen Rekrutierung muss bei dieser Sachlage nicht eingegangen werden.

E. 5.2

Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen, er sei vom syrischen Staat für den Militärdienst aufgeboten worden beziehungsweise ihm drohe eine solche Aufbietung konkret. Entsprechend kann er aus dem sich mit dieser Problematik befassenden BVGE 2015/3 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Allein die blosse Möglichkeit, nach der Rückkehr allenfalls doch militärisch aufgeboten zu werden, vermag keine Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen zu begründen. Dies umso weniger, als er ja offensichtlich kein bedeutsames politisches Profil aufweist (vgl. dazu untenstehend Ziff. 6.2). Bei dieser Sachlage kann die vom SEM verneinte Frage der drohenden Asylrelevanz eines blossen Musterungsbefehls letztlich offen bleiben.

E. 5.3

Das SEM erwägt ferner, die vorgebrachte Einberufung durch die YPG sei unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit nicht asylrelevant. Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, er habe deswegen mit flüchtlingsrechtlich relevanten Konsequenzen zu rechnen. Das Gericht geht in seiner Praxis indes ebenfalls davon aus, dass eine drohende Rekrutierung durch die YPG für sich allein nicht ausreicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, zumal die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung - das heisst die Gefahr

ernsthafter Nachteile - für Personen, die sich einer Rekrutierung verweigern, zu verneinen ist. Es ergebe sich nicht das Bild eines systematischen Vorgehens gegen Dienstverweigerer (vgl. dazu Urteil des BVerfG D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]). Diese Einschätzung ist als nach wie vor grundsätzlich zutreffend zu erachten, auch wenn sich die Vorgehensweise der YPG möglicherweise etwas verschärft haben sollte (vgl. dazu UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update V vom November 2017, S. 22 f.). Ausserdem legte der Beschwerdeführer dar, dass bereits Cousins mütterlicherseits für die Bewegung kämpfen würden, weshalb ihm ein Aufschub erteilt worden sei (vgl. A 11/30 Antwort 154). Dies könnte allenfalls darauf hindeuten, dass die Wehrpflicht der Familie in einem gewissen Ausmass bereits als erfüllt angesehen wurde (vgl. ARA News, Conscription Law: PYD calls on Syria Kurds to 'defend dignity', 19.07.2014, <http://aranews.net/2014/07/conscription-law-pyd-calls-syria-kurds-defend-dignity/>, abgerufen am 1. Dezember 2017). Entsprechend müsste der Beschwerdeführer unter Umständen schon deswegen nicht damit rechnen, bei einer Rückkehr in sein Heimatland in relevanter Weise vor Ort verfolgt zu werden. Eine konkrete Gefahr asylbeachtlicher Massnahmen ist auch seitens der YPG nicht hinreichend wahrscheinlich.

E. 6.1

Zu den weiteren Vorbringen ist Folgendes festzuhalten: Wie durch eine Vielzahl von Berichten belegt ist, gehen die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-5779/2013 [als Referenzurteil publiziert]). Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (a.a.O. E. 5.7.2).

E. 6.2

Mit dem SEM ist gestützt auf die Akten indes davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auch keine asylrelevanten Probleme ausserhalb der Militärbelange entstanden sind oder drohen. Seine gemischtethnische Abstammung ist zwar unbestritten; die von ihm dargelegten Drangsalierungen verbunden mit Einsamkeitsgefühlen erreichen aber mangels Verfolgungsintensität entgegen den Beschwerdevorbringen die Schwelle der Asylrelevanz nicht (vgl. A 11/30 Antworten 113 und 121 ff.). Ferner gab er an, mit der Baath-Partei nichts zu tun gehabt zu haben, wegen des Engagements seines Vaters nicht belangt worden und auch sonst nicht politisch oder religiös engagiert gewesen zu sein (a.a.O. Antworten 80, 135 f. und 236). Somit erscheint es entgegen der Beschwerdevorbringen unwahrscheinlich, dass er - auch im Sinne einer Reflexverfolgung - als politischer Aktivist registriert beziehungsweise fichiert wurde. Bei dieser Sachlage ist auch nicht von begründeter Furcht im Falle der Rückkehr auszugehen. Überzeugende Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen wiederum.

E. 6.3

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer auch nicht aufgrund seiner gemischtethnischen Abstammung oder der allfälligen regimekritischen Haltung seines Vaters

und des einen Bruders im Falle einer Rückkehr nach Syrien ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 7.1

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe - welche in casu nicht bestehen - liegen dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren.

E. 7.2

Subjektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch unter bestimmten Umständen (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG) als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 54 AsylG; BVGE 2009/28 E. 7.1 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4301/2008 vom 28. Februar 2011). Einschränkend zur bisherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung führen subjektive Nachfluchtgründe seit dem Inkrafttreten der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Februar 2014, unter Vorbehalt des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) nur noch dann zur Anerkennung als Flüchtling, wenn die durch das Verhalten nach der Ausreise entstandenen Gründe die Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012).

E. 7.3

Im Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) gelangt das Gericht hinsichtlich subjektiver Nachfluchtgründe zum Schluss, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfahren würden, und zwar insbesondere dann, wenn sich die betreffende Person im Exilland politisch betätigt habe oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werde. Allein der Umstand, wonach syrische Geheimdienste im Ausland aktiv seien und gezielt Informationen über regimekritische Personen und oppositionelle Organisationen sammelten, vermöge gemäss aktueller Rechtsprechung jedoch die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten im Falle der Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheine, müssten vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zuliessen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen habe und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden sei. Diesbezüglich sei davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die

Erfassung von Personen konzentrierten, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt hätten, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen liessen. Für die Annahme begründeter Furcht sei insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend sei vielmehr eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass der Asylsuchende aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werde (vgl. E. 6.3.2). Das Gericht geht indes weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liege. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertige sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiere. Dies sei nach dem Gesagten der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. a.a.O. E. 6.3.6).

E. 7.4

Der Beschwerdeführer macht indes nicht geltend, sich in relevanter Weise exilpolitisch betätigt zu haben. Allein die vorgebrachte illegale Ausreise verbunden mit einem Verhör bei der Wiedereinreise reicht praxisgemäss nicht aus für die Annahme eines subjektiven Nachfluchtgrunds mit Relevanz für die Flüchtlingseigenschaft. Da gemäss vorstehenden Erwägungen ein sonstiges Risikoprofil zu verneinen ist, kann der Beschwerdeführer bloss wegen der Ausreiseumstände und der möglichen Einreiseumstände nicht als Flüchtling anerkannt werden.

E. 8

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Beschwerdevorbringen und die weiteren Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen einzugehen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 10.2

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27. Juli 2016 ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt einer Veränderung der finanziellen Situation gutgeheissen worden. Nachdem aber der Beschwerdeführer gemäss eingereichtem Arbeitsvertrag ins Erwerbsleben eingestiegen ist und laut aktuellem ZEMIS-Eintrag auch gegenwärtig eine Anstellung hat, gilt er nicht mehr als bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Damit sind ihm die Kosten des vorliegenden Negativentscheids in der Höhe von insgesamt Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.